

§ 6

Berufung und Abberufung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor und seine Stellvertreter werden durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung oder Entlassung der Leiter der Sachgebiete Kader und Verwaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts sind Fachschullehrer im Sinne des § 1 der Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 465).

§ 7

Finanzierung

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Die Finanzierung erfolgt aus dem Staatshaushalt.

Wissenschaftlicher Beirat

§ 8

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Unterstützung der Lösung seiner Aufgaben ein Wissenschaftlicher Beirat zur Seite. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:

- der Direktor des Instituts,
- Vertreter des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen,
- die Stellvertreter des Direktors,
- Vertreter der Staatlichen Plankommission,
- Vertreter des Volkswirtschaftsrates,
- Vertreter der Institute für Ingenieurpädagogik und Erwachsenenbildung,
- Vertreter der sozialistischen Wirtschaft,
- Vertreter des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat,
- bewährte Direktoren von Fachschulen,
- bewährte und erfahrene Fachschullehrer,
- Vorsitzende der beim Institut bestehenden Beiräte.

(3) Die Gesamtstärke des Wissenschaftlichen Beirates soll 20 Mitglieder nicht überschreiten.

§ 9

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden für die Dauer von 2 Jahren vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen ernannt.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind nicht berechtigt, zu den Tagungen des Wissenschaftlichen Beirates Vertreter zu entsenden.

(3) Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Wissenschaftlichen Beirat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

§ 10

Weitere beratende Organe

(1) Zur kollektiven Beratung von Detailfragen hat der Direktor des Instituts einen Beirat für Ausbildung und Erziehung, einen Beirat für Planung, Organisation und Ökonomik des Fachschulwesens sowie Fachkommissionen und Fachrichtungskommissionen zu bilden.

(2) Die Vorsitzenden der Beiräte für Ausbildung und Erziehung sowie für Planung, Organisation und Ökonomik des Fachschulwesens und die Vorsitzenden der Fach- und Fachrichtungskommissionen werden vom Direktor des Instituts ernannt und vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

(3) Die Mitglieder dieser Beiräte und Kommissionen werden durch den Direktor des Instituts nach Zustimmung der Leiter der zuständigen Organe des Staatsapparates für einen befristeten Zeitraum ernannt.

§ 11

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungsarbeiten des Instituts hat gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch nach der Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Institut.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates bzw. anderer beratender Organe.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Zentralstellen für die Fachschulausbildung (GBl. II S. 73) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1963

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. G i e ß m a n n

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung eines Fonds
Handelsrisiko bei den Industrieläden.**

Vom 15. Oktober 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 30. September 1962 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko — Industriewaren — (GBl. II S. 743) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1963 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko — Industriewaren — (GBl. II S. 334) gelten auch für Industrieläden unter Beachtung der in den nachfolgenden Paragraphen getroffenen Änderung und Ergänzung.